

AGROBUSINESS
IN DER UKRAINE:
JURISTISCHE ASPEKTE

2016



EINFÜHRUNG

Die Landwirtschaft ist eine der attraktivsten Bereiche der Wirtschaft der Ukraine. Nach Angaben des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine liefert die Landwirtschaft 14 % des gesamten Bruttoinlandsprodukts der Ukraine. Der Export der Landwirtschaftsproduktion im Jahre 2015 betrug USD 14,6 Mrd., was einem Rekordanteil von 38,2 % vom Gesamtexport der Ukraine darstellt. Im vergangenen Jahr wurde ein Betrag von mehr als einer Milliarde US Dollar in die Landwirtschaft investiert. In der ukrainischen Landwirtschaft sind mehr als 3 Millionen Personen beschäftigt, dies sind über 17% von allen Beschäftigten in der Ukraine.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges der ukrainischen Wirtschaft für den gesamten Staat erfolgten im Jahre 2015 wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung, die die wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Landwirtschaft betreffen. Die vorrangige Absicht aller dieser Änderungen war es, das Betreiben des Agrobusiness zu vereinfachen.

So wurden unter anderem mehr als zwanzig Genehmigungsverfahren abgeschafft und einzelne obligatorische Prozeduren und Genehmigungen im Landwirtschaftsbereich überar-

beitet (darunter in solchen Bereichen wie Veterinärmedizin, Pestizide und Agrochemikalien, Viehzucht, Nahrungsmittel, Fischwirtschaft, Natur- und Landschaftsnutzung). Des Weiteren wurden die Kontrollbefugnisse der einzelnen staatlichen Organe beschränkt, Risiken der Korruption in den einzelnen staatlichen Organen verringert, eine Vereinfachung der Wassernutzung und des Umlaufs der Dünger- und Pflanzenschutzmittel wurde vorgesehen, und vieles mehr.

In dieser Broschüre wird ein Überblick der gesetzlichen Vorschriften gegeben, die bei der Regelung der Tätigkeit in der Landwirtschaft angewandt werden, darunter beim Kauf und Verkauf sowie der Pacht von landwirtschaftlich genutzten Flächen, von unterschiedlichen Aspekten der Arbeitsbeziehungen und der Steuergesetzgebung, und ähnliches. Diese Publikation wird sowohl für potentielle Investoren im Bereich der Landwirtschaft als auch für Unternehmen, die in der Produktion und der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Waren tätig sind, sowie für andere Personen, die an der Landwirtschaft der Ukraine interessiert sind, von Nutzen sein.

Ihr DLF Team



INHALT

1. KAUF UND VERKAUF VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN .. 4	
1.1. Landwirtschaftlich genutzte Flächen	4
1.2. Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	4
1.3. Moratorium für den Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen	5
2. PACTH VON GRUNDSTÜCKEN	7
2.1. Grundstückspachtvertrag	7
2.2. Wesentliche Bestimmungen eines Grundstückspachtvertrags	7
2.3. Geltungsdauer eines Grundstückspachtvertrags	8
2.4. Pachtzins	8
2.5. Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien	8
2.6. Beendigung des Vertrages	9
3. ARBEITSVERHÄLTNISSE.....	10
3.1. Arbeitsvertrag	10
3.2. Probezeit eines Arbeitnehmers.....	11
3.3. Beendigung eines Arbeitsvertrags.....	11
3.4. Beschäftigung von Ausländern	13
3.5. Aufenthaltsgenehmigung	14
3.6. Urlaub	15
3.7. Lohn.....	15
4. BESTEUERUNG IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	17
4.1. Voraussetzungen der Besteuerung mit einer Einheitssteuer	17
4.2. Objekt und Steuerbemessungsgrundlage	18
4.3. Satz der Einheitssteuer.....	18
4.4. Berichtsperiode und Entrichtung der Einheitssteuer	18
4.5. Voraussetzungen für die Registrierung als Zahler der Einheitssteuer	19
4.6. Besonderheiten der Steuererhebung der Umsatzsteuer	19
4.7. Transferpreisbildung	19
5. SCHUTZ DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN	20
5.1. Internationale Abkommen.....	20
5.2. Garantien der ukrainischen Gesetzgebung.....	20

1. KAUF UND VERKAUF VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

1.1. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Unter landwirtschaftlich genutzten Flächen werden solche Grundstücke verstanden, die für eine landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, sowie die für die Durchführung einer Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich der Landwirtschaft, Platzierung der entsprechenden Produktionsinfrastruktur zur Verfügung gestellt wurden, darunter die Infrastruktur der Großmärkte der landwirtschaftlichen Produktion, oder Flächen, die für diese Zwecke bestimmt sind.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören:

- a) landwirtschaftliche Böden (Äcker, langjährige Anpflanzungen, Heuernten, Weiden und Brachland);
- b) nicht landwirtschaftliche Böden (Wirtschaftswege und Pfade, Waldstreifen, die die Äcker schützen, und andere Schutzbepflanzungen, außer denen, die zu den Grundstücken des Waldfonds gehören, Grundstücke unter Wirtschaftsgebäuden und Höfen, Grundstücke unter der Infrastruktur von

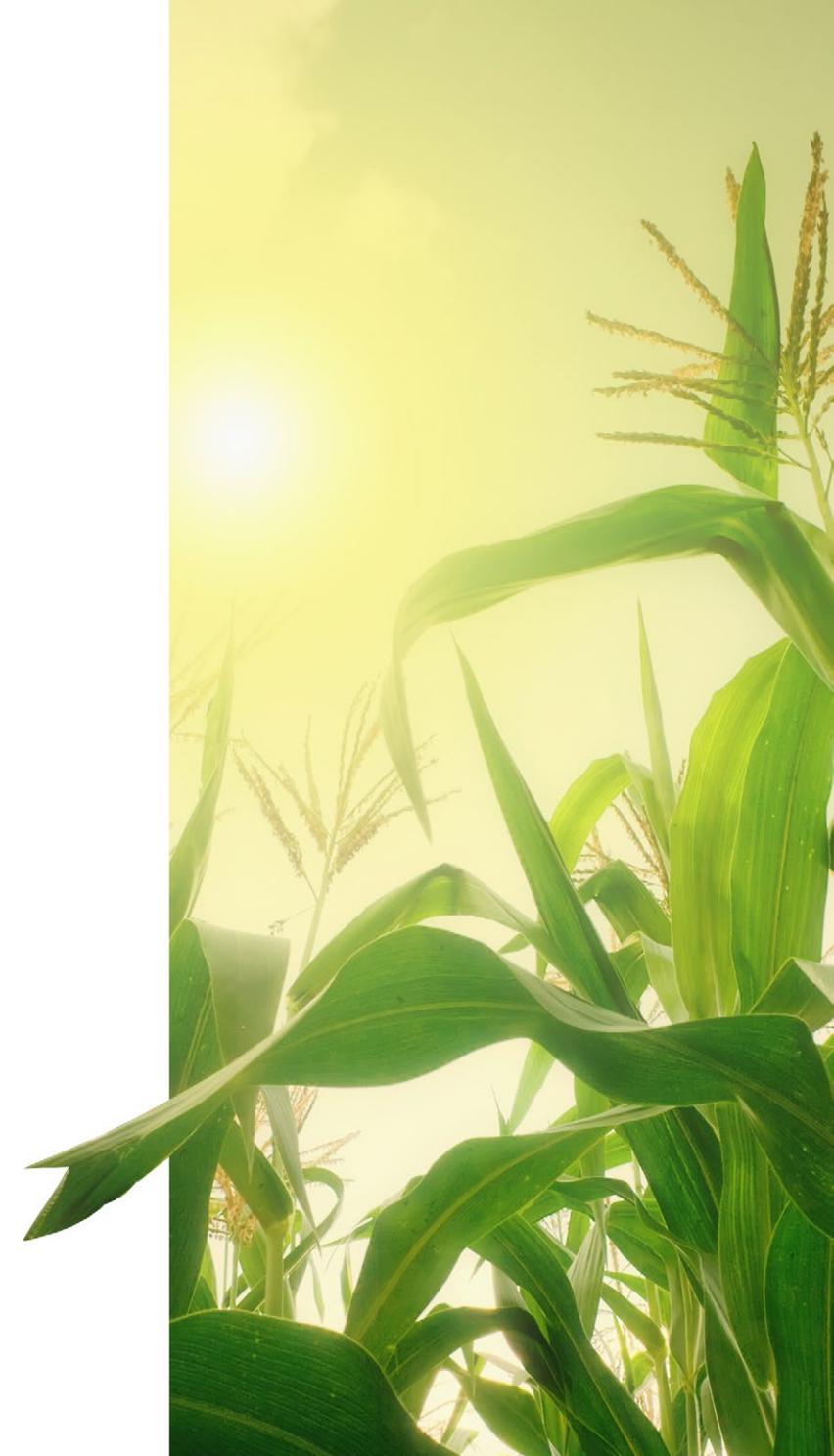
Großmärkten der landwirtschaftlichen Produktion, etc.).

Der Staat gibt den landwirtschaftlich genutzten Flächen Priorität. Flächen, die für die Belange der Landwirtschaft genutzt werden können, sollen vor allem der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

1.2. Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden ins Eigentum und zur Nutzung übergeben:

- a) an Bürger – für eine persönliche Landwirtschaft, den Gartenbau, den Gemüseanbau, die Heuernte und die Weide von Vieh, eine landwirtschaftliche Warenproduktion, eine Farmwirtschaft;
- b) an landwirtschaftliche Betriebe - für eine landwirtschaftliche Warenproduktion;
- c) an landwirtschaftliche Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen und Erziehungs-





anstalten, landwirtschaftliche Berufs- und technische Schulen und allgemeinbildende Schulen – für Wissenschafts- und Forschungszwecke, für die Werbung der fortschrittlichen Erfahrung einer Landwirtschaft;

d) an nichtlandwirtschaftliche Betriebe, Anstalten und Organisationen, religiöse Organisationen und Vereinigungen von Bürgern – für eine landwirtschaftliche Hauswirtschaft;

e) an Großmärkte der landwirtschaftlichen Produktion – für die Platzierung der eigenen Infrastruktur.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen Ausländern, Staatenlosen, ausländischen juristischen Personen und ausländischen Staaten nicht in deren Eigentum übertragen werden.

Ausländer und Staatenlose können das Eigentumsrecht an landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen von besiedelten Gebieten, und auch an nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Grenzen von besiedelten Gebieten erwerben, auf denen sich Immobilienobjekte befinden, die in Ihrem Privateigentum sind, und zwar in den folgenden Fällen:

a) Erwerb aufgrund eines Kaufvertrages, eines Pacht-, Schenkungs- und Tauschvertrages sowie aufgrund von anderen zivilrechtlichen Verträgen;

b) Abkauf von Grundstücken, auf denen sich Immobilienobjekte befinden, die in ihrem Privateigentum sind;

c) Annahme von einer Erbschaft.

Allerdings unterliegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Ausländer und Staatenlose durch eine Erbschaft erworben haben, im Laufe eines Jahres der Veräußerung.

1.3. Moratorium für den Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Beginnend mit dem Jahre 2002 wurde in der Ukraine ein Moratorium für den Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeführt. Im November 2015 wurde die Geltung des Moratoriums bis zum 1. Januar 2017 verlängert.

Laut Gesetz ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber nicht früher als ab dem 1. Januar 2017, das nachfolgende nicht zulässig:

- Kauf und Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich im staatlichen und kommunalen Eigentum befinden, außer deren Herausnahme (deren Abkaufs) für gesellschaftliche Zwecke;
- Kauf und Verkauf oder Veräußerung auf andere Art und Weise von Böden und die

Umwidmung von Böden, die sich im Eigentum von Bürgern und von juristischen Personen befinden, für eine landwirtschaftliche Warenproduktion, von Böden, die in der Natur (in Gelände) an die Eigentümer von Anteilen an Böden für das Betreiben einer persönlichen Landwirtschaft abgetrennt worden sind, und auch von Anteilen an Böden, außer deren Übergabe nach einem Erbfall und der Herausnahme (des Abkaufs) von Böden für gesellschaftliche Zwecke, außer der Umwidmung der Böden mit dem Ziel deren Übergabe an Investoren – an Beteiligte von Vereinbarungen über die Aufteilung der Produktion für die Durchführung der Tätigkeit aufgrund solcher Vereinbarungen.

Vereinbarungen (darunter Vollmachten), die während der Geltungsdauer des Verbots auf einen Kauf bzw. Verkauf abgeschlossen bzw. erteilt worden sind, oder eine Veräußerung auf andere Art und Weise von Böden und von Anteilen an Böden, und auch die teilweise Übertragung von Rechten auf Veräußerung dieser Böden und der Anteile an Böden, sind unwirksam ab dem Moment ihres Abschlusses bzw. Erteilung (ihrer Beurkundung).

Es ist anzumerken, dass das angeführte Verbot nicht auf die Böden in Privateigentum ausgeweitet werden darf, bei deren Übertragung ins Eigentum eine ganz andere Zweckbestimmung bestimmt worden ist, als „für eine land-

wirtschaftliche Warenproduktion“. Insbesondere gehören dazu solche Zweckbestimmungen, wie eine Farmwirtschaft, eine landwirtschaftliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Gemüseanbau, die Heuernte und die Weide von Vieh; die Forschung und Ausbildung, die Werbung der fortschrittlichen Erfahrung einer Landwirtschaft, die Platzierung der Infrastruktur von Großmärkten der landwirtschaftlichen Produktion, andere landwirtschaftliche Zwecke. Die Beschränkungen beim Kauf bzw. Verkauf oder bei der anderen Veräußerung der entsprechenden Böden und eine Änderung deren Zweckbestimmung können nicht angewandt werden.



2. PACTH VON GRUNDSTÜCKEN

2.1. Grundstückspachtvertrag

Das Recht, ein Grundstück auf der Grundlage einer Pacht zu nutzen, wird auf dem Wege des Abschlusses eines Grundstückspachtvertrages ausgeübt.

Ein Grundstückspachtvertrag bedarf einer Schriftform und kann auf Wunsch von einer der Vertragsparteien auch notariell beurkundet werden. Ein Muster des Grundstückspachtvertrages wird vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt. Das Recht der Pacht eines Grundstücks unterliegt der staatlichen Registrierung gemäß dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

Ukrainische Staatsbürger haben das Recht, die Grundstücke, die für eine persönliche Landwirtschaft bestimmt sind, zur Nutzung an eine ukrainische juristische Person zu übertragen. Die juristischen Personen sind berechtigt, diese Grundstücke für eine landwirtschaftliche Warenproduktion und eine Farmwirtschaft ohne eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Grundstücke zu nutzen.

2.2. Wesentliche Bestimmungen eines Grundstückspachtvertrags

Zu den wesentlichen Bestimmungen eines Grundstückspachtvertrags gehören:

- Objekt der Pacht (Katasternummer, Lage und Fläche des Grundstücks);
- Geltungsdauer des Pachtvertrages;
- Pachtzins mit der Angabe dessen Höhe, Indexierung, Zahlungsbedingungen, Fristen, Verfahren dessen Entrichtung und Änderung sowie Haftung für dessen Nichtbezahlung.

Aufgrund einer Vereinbarung der Vertragsparteien können in einem Pachtvertrag auch andere Bedingungen bestimmt werden.

Dabei muss beachtet werden, dass bis zum Februar 2015 ein Pachtvertrag elf wesentliche Bestandteile und fünf Anlagen beinhalten sollte (einen Plan oder ein Schema des Grundstücks, ein Protokoll über die Festlegung der Grenzen des Grundstücks, ein Übergabeprotokoll des Pachtgegenstands, etc.). Das Fehlen auch nur



eines wesentlichen Bestandteils des Vertrages oder einer Anlage zu ihm könnte als Grund für die Ablehnung der staatlichen Registrierung des Vertrages oder die Erklärung seiner Unwirksamkeit in einem gerichtlichen Verfahren dienen. Jedoch enthält der Mustervertrag, trotz Änderungen in der Gesetzgebung, bis jetzt ein erweitertes Verzeichnis der Voraussetzungen für einen Grundstückspachtvertrag. Aus diesem Grund empfehlen wir bis zur Anpassung des Mustervertrages an die gesetzlichen Vorschriften im Vertrag alle Bestimmungen festzusetzen, die im Mustervertrag vorgesehen sind.

Wenn durch den Grundstückspachtvertrag die Durchführung von Maßnahmen vorgesehen ist, die auf den Schutz und die Verbesserung des Pachtgegenstands gerichtet sind, wird dem Vertrag eine Vereinbarung über den Ersatz von Auslagen an den Pächter für solche Maßnahmen beigelegt.

2.3. Geltungsdauer eines Grundstückspachtvertrags

Die Geltungsdauer eines Grundstückspachtvertrags wird nach Vereinbarung der Vertragsparteien bestimmt, darf aber nicht 50 Jahre überschreiten.

Bei der Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Betreiben einer landwirtschaftlichen Warenproduktion, einer Farmwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Hauswirtschaft in Pacht wird die Geltungs-

dauer des Grundstückspachtvertrages nach Vereinbarung der Vertragsparteien bestimmt, die jedoch nicht weniger als sieben Jahre sein darf.

2.4. Pachtzins

Die Höhe, die Voraussetzungen und die Fristen der Zahlung des Pachtzinses für das Grundstück werden nach Vereinbarung der Vertragsparteien im Pachtvertrag bestimmt (außer den Fristen der Zahlung des Pachtzinses für Grundstücke in staatlichem und kommunalem Eigentum, die gemäß dem Steuerkodex der Ukraine festgelegt werden).

Der Pachtzins wird in Geldform gezahlt. Nach Vereinbarung der Vertragsparteien können die Buchungen des Pachtzinses in Natura erfolgen. Die Buchung in Natura hat dem geldmäßigen Äquivalent des Wertes der Waren nach Marktpreisen zum Datum der Zahlung des Pachtzinses zu entsprechen. Die Buchungen des Pachtzinses, die im staatlichen oder im kommunalen Eigentum sind, erfolgen ausschließlich in Geldform.

2.5. Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien

Der Verpächter trägt das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer Beschädigung des Pachtobjekts, es sei denn, im Grundstückspachtver-

trag sind andere Bedingungen bestimmt.

Der Verpächter ist berechtigt, von dem Pächter unter anderem Folgendes zu verlangen: Nutzung des Grundstücks laut der im Pachtvertrag festgelegten Zweckbestimmung, Einhaltung der Umweltsicherheit bei der Bodennutzung und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit sowie Einhaltung von staatlichen Standards, Normen und Regeln, Einhaltung der Bestimmungen für Wasserschutzzonen, Uferschutzstreifen, Gewässerschutzzonen, Sanitärzonen und Zonen der besonderen Bodennutzung.

Der Pächter des Grundstücks hat unter anderem das Recht, selbständig auf dem Grundstück unter der Einhaltung der Bedingungen der Pacht zu wirtschaften; beim Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Verpächters in der durch Gesetz festgesetzten Vorgehensweise Wohn-, Produktions-, Kultur- und gesellschaftliche und andere Gebäude zu errichten und langjährige Bepflanzungen vorzunehmen.

Dem Pächter wird sein Recht auf das gepachtete Grundstück auf gleichem Niveau wie der Schutz des Eigentumsrechts an dem Grundstück gesetzlich gesichert. Insbesondere ist der Pächter berechtigt, zu verlangen, dass jeglicher ungesetzliche Besitz an dem gepachteten Grundstück und jegliche ungesetzliche Nutzung an ihm unterlassen werden, dass Hindernisse für dessen Nutzung beseitigt werden, dass ein Schaden ersetzt wird, der dem Grundstück durch Dritte hinzugefügt worden ist.

2.6. Beendigung des Vertrages

Der Pachtvertrag wird in den folgenden Fällen beendet:

- Ablauf der Vertragsfrist;
- Abkauf des Grundstücks für gesellschaftliche Zwecke und im Falle einer Zwangsveräußerung des Grundstücks aus den Gründen einer

gesellschaftlichen Notwendigkeit laut dem gesetzlich festgelegten Verfahren;

- Zusammenfallen des Eigentümers des Grundstücks und des Pächters in einer Person;
- Tod des Pächters, wenn dieser eine natürliche Person ist, dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und eine Weigerung der Erfüllung des Grundstückspachtvertrags;

- Auflösung des Pächters, wenn dieser eine juristische Person ist;

- Veräußerung des Pachtrechts am Grundstück durch einen Pfandgläubiger;

- Erwerb des Eigentumsrechts an einem Wohnhaus, an einem Gebäude oder einer Einrichtung, die auf dem von einer weiteren Person gepachteten Grundstück platziert sind.



3. ARBEITSVERHÄLTNISSE

Das Arbeitsgesetzbuch der Ukraine (nachfolgend nur „AGB-UA“) ist das grundlegende Gesetz, das die Arbeitsverhältnisse in der Ukraine regelt. Das AGB-UA war schon im Jahre 1971 verabschiedet worden und entspricht nicht mehr den wesentlichen Prinzipien einer Marktwirtschaft. Außerdem ist der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer das grundlegende Leitmotiv der Bestimmungen des AGB-UA: die Gründe für die Entlassung eines Arbeitnehmers sind eingeschränkt, gleichzeitig werden dem Arbeitnehmer eine Vielzahl von sozialen Garantien gewährt. In den letzten zehn Jahren wird in der Ukraine aktiv die Verabschiedung eines neuen Arbeitsgesetzbuches diskutiert, das den heutigen Realitäten eines Arbeitsmarktes entspricht. Im Februar 2016 wurde ein Entwurf eines neuen Arbeitsgesetzbuches von der Werchowyna Rada in der ersten Lesung verabschiedet.

3.1. Arbeitsvertrag

Grundlage für das Zustandekommen eines rechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ein Arbeitsvertrag.

In einem Arbeitsvertrag sollen die nachfolgenden Bestimmungen enthalten sein:

- Ort der Arbeit bzw. Arbeitsplatz, darunter die Unterabteilung oder die Niederlassung;
- Arbeitsfunktion des Arbeitnehmers;
- Datum des Beginns der Arbeit;
- Arbeitsvergütung, Zahlung von Zuschlägen;
- Arbeitsbedingungen;
- Arbeits- und Ruhezeit;
- Garantien und Kompensationen für die Arbeit unter schädlichen und gefährlichen Bedingungen.

Eine besondere Form eines Arbeitsvertrages ist der Kontrakt, in dem die Geltungsdauer, die Rechte, die Verpflichtungen und die Haftung der Vertragsparteien (darunter auch die materielle Haftung), die Bedingungen der materiellen Versorgung und der Organisation der Arbeit des Arbeitnehmers, die Bedingungen der Kündigung des Kontrakts, darunter einer vorzeitigen, durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt werden können. Der Anwendungsbereich eines Kontrakts wird



gesetzlich festgelegt. So kann unter anderem mit dem Geschäftsführer eines Betriebs ein Arbeitskontrakt abgeschlossen werden.

Ein Arbeitsvertrag wird in der Regel schriftlich abgeschlossen und kann:

- 1) unbefristet, d.h. auf eine unbestimmte Frist abgeschlossen werden;
- 2) befristet, d.h. auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden, der auf der Grundlage einer Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt wird;
- 3) auf den Zeitraum der Erfüllung einer bestimmten Arbeit abgeschlossen werden.

Ein befristeter Vertrag wird in solchen Fällen abgeschlossen, wenn die Arbeitsverhältnisse nicht auf einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen werden können, und zwar im Hinblick auf den Charakter der bevorstehenden Arbeit oder der Bedingungen dessen Erfüllung, oder der Interessen des Arbeitnehmers, und auch in anderen Fällen, die durch die gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind.

Auch in der Landwirtschaft kann eine spezielle Art eines befristeten Vertrages abgeschlossen werden, ein sog. Saisonarbeitsvertrag. Saisonarbeiten sind solche Arbeiten, die wegen natürlicher und klimatischer Bedingungen nicht im Laufe des ganzen Jahres, sondern im Verlaufe eines bestimmten Zeitraums (Saison), der nicht sechs Monate überschreiten darf, erfüllt werden. In der Landwirtschaft betrifft dies folgende Arbeiten: Arbeit im Obstanbau, im

Gartenbau, im Weinanbau, in der Rübenzucht, im Hopfenanbau, im Anbau und Ernten von Kartoffeln, im Anbau von Tabak, von Futter, von Melonenkulturen, von Arzneimittelpflanzen, und die Arbeit in der Inkubator-Vogelzucht und auf zwischenbetrieblichen Inkubator-Stationen. Arbeiten, die nicht oben angeführt sind, werden nicht als Saisonarbeiten betrachtet, auch wenn sie im Verlaufe von weniger als sechs Monate erfüllt werden.

Eine der Besonderheiten eines Saisonarbeitsvertrages ist die Bestimmung, dass die Arbeitnehmer, die für eine Beschäftigung für Saisonarbeiten eingestellt worden sind, das Recht haben, den Saisonarbeitsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Tage im Gegensatz zu anderen Arbeitsverträgen, wo der Arbeitgeber über die Kündigung vor zwei Wochen gewarnt werden muss.

3.2. Probezeit eines Arbeitnehmers

Die Erprobung des Arbeitnehmers zum Zwecke der Überprüfung, ob dieser den Anforderungen der Arbeit entspricht, die ihm anvertraut wird, kann durch eine Einigung der Parteien bei dem Abschluss des Arbeitsvertrages vereinbart werden. Die Probezeit darf bei folgenden Personen nicht festgelegt werden: Personen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben; jungen Arbeitnehmern nach der Beendigung der beruflichen Lehranstalt; jungen Spezialisten nach der Beendigung der höheren Lehnanstalten; Personen, die in die Reserve von einem Wehr-

oder einem alternativen (nicht-Wehr)-Dienst freigestellt worden sind; Invaliden, die in die Arbeit geschickt worden sind, und zwar gemäß den Empfehlungen einer medizinisch-sozialen Expertise. Eine Probezeit wird auch nicht beim Arbeitsantritt an einem anderen Ort oder bei dem Übergang auf eine Arbeit in ein anderes Unternehmen, in eine andere Organisation und auch in anderen Fällen festgesetzt, wenn dies durch das Gesetz bestimmt ist. Außerdem wird die Probezeit bei den Arbeitnehmern nicht angewandt, die zur Arbeit aufgrund eines Saisonarbeitsvertrags eingestellt werden.

Die Dauer der Probezeit darf beim Arbeitsantritt in der Regel nicht drei Monate überschreiten, und in bestimmten Fällen, und zwar unter der Zustimmung des entsprechenden Gewerkschaftsorgans, sechs Monate.

Die Dauer der Probezeit darf bei Arbeitern einen Monat nicht überschreiten.

3.3. Beendigung eines Arbeitsvertrags

Das AGB-UA bestimmt ein ausschließliches Verzeichnis von Gründen, deren Eintreten eine Beendigung des Arbeitsvertrages zu Folge hat. Zu solchen Gründen gehören, unter anderem:

- 1) Vereinbarung der Parteien;
- 2) Ablaufen der Frist, außer dem Fall, wenn ein Arbeitsverhältnis de facto weiter andauert und keine der Vertragsparteien dessen Beendigung verlangt hat;

- 3) Einberufung oder Antreten eines Arbeitnehmers oder eines Eigentümers – einer natürlichen Person zum Wehrdienst, Versendung zum alternativen (Nicht-Wehr)-Dienst, außer den Fällen, wenn für den Arbeitnehmer der Arbeitsplatz oder die Stelle bewahrt wird;
- 4) Kündigung eines Arbeitsvertrages auf Initiative des Arbeitnehmers, eines Eigentümers oder eines von ihm bevollmächtigten Organs oder auf Verlangen eines Gewerkschafts- oder eines anderen für die Vertretung des Arbeitskollektivs bevollmächtigten Organs;
- 5) Versetzung des Arbeitnehmers, mit dessen Zustimmung, zu einem anderen Unternehmen, einer anderen Abteilung, einer anderen Organisation oder Übergang zu einem Wahlamt;
- 6) Ablehnung eines Arbeitnehmers, auf eine Arbeit an einen anderen Ort zusammen mit dem Unternehmen, der Abteilung, der Organisation zu wechseln, und auch die Ablehnung der Fortsetzung der Arbeit im Zusammenhang mit einer Änderung der wesentlichen Arbeitsbedingungen;
- 7) Inkrafttreten eines Urteils eines Gerichts, durch das der Arbeitnehmer zum Freiheitsentzug oder zu einer anderen Bestrafung verurteilt wird, die die Möglichkeit der Fortsetzung der jeweiligen Arbeit ausschließt (außer in Fällen einer Bewährungsstrafe);

8) Gründe, die im Arbeitskontrakt vorgesehen sind.

Ein Arbeitsvertrag, der unbefristet abgeschlossen worden ist, aber auch ein befristeter Arbeitsvertrag bis zum Ende seiner Geltungsdauer darf von einem Eigentümer oder einem von ihm bevollmächtigten Organ nur in den nachfolgenden Fällen gekündigt werden:

- 1) Änderung in der Organisation der Produktion und der Arbeit, unter anderem einer Liquidierung, einer Reorganisation, einer Insolvenz oder einer Umprofilierung des Unternehmens, der Abteilung, der Organisation oder der Kürzung der Anzahl oder der Stellen der Arbeitnehmer;
- 2) festgestellte Nichteignung eines Arbeitnehmers einer besetzten Stelle oder für die ausgeübte Arbeit wegen ungenügender Qualifikation oder ungenügendem Gesundheitszustand, was die Fortsetzung der jeweiligen Arbeitsausübung verhindert, und auch der Fall einer Ablehnung bei einem Zugang zu staatlichen Geheimnissen oder des Entzugs eines solchen Zugangs zu staatlichen Geheimnissen, wenn die Ausübung der ihn treffenden Verpflichtungen den Zugang zu staatlichen Geheimnissen erfordert;
- 3) systematische Nichterfüllung von Arbeitspflichten durch den Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund, wenn gegen ihn bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist;





- 4) Fernbleiben von der Arbeit ohne wichtigen Grund (darunter auch Abwesenheit vom Arbeitsplatz über drei Stunden);
- 5) Andauernde Arbeitsunfähigkeit von über vier Monaten hintereinander. Dabei wird der Schwangerschafts- oder Geburtsurlaub nicht berücksichtigt, es sei denn, ein längerer Zeitraum der Bewahrung des Arbeitsplatzes (der Arbeitsstelle) bei einer bestimmten Erkrankung gesetzlich vorgesehen ist. Für einen Arbeitnehmer, der seine Arbeitsfähigkeit im Zusammenhang mit einer Arbeitsverletzung oder einer Berufskrankheit verloren hat, wird der Arbeitsplatz (die Arbeitsstelle) bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Feststellung der Invalidität bewahrt;
- 6) Wiedereinstellung einer Person, die zuvor den betreffenden Arbeitsplatz bereits innehatte;
- 7) Erscheinen am Arbeitsplatz im Alkohol- oder Drogenrausch;
- 8) Unterschlagung (darunter auch geringfügige) des Vermögens des Eigentümers, das durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist, oder durch eine Verordnung der Behörde, die für die Auferlegung einer Verwaltungsstrafe zuständig ist;
- 9) Einberufung oder Mobilisierung des Eigentümers – einer natürlichen Person zum Zeitpunkt einer besonderen Periode.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass in einigen Fällen für die Kündigung ei-

nes Arbeitsvertrages auf Initiative des Eigentümers oder eines durch ihn bevollmächtigten Organs eine Zustimmung des Organs der Gewerkschaftsorganisation (des Gewerkschaftsvertreters) erlangt werden muss, wenn eine solche Organisation in dem Unternehmen gebildet worden ist.

3.4. Beschäftigung von Ausländern

Gemäß der Verfassung der Ukraine genießen Ausländer und Staatenlose, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten, dieselben Rechte und Freiheiten; und sie haben auch dieselben Verpflichtungen, wie auch die Staatsbürger der Ukraine. Diese Norm betrifft auch die Beschäftigung von Ausländern.

Der Arbeitgeber hat das Recht, einen Ausländer unter der Bedingung des Erhalts einer Arbeitsgenehmigung für einen solchen Ausländer, die vom Staatlichen Arbeitsamt der Ukraine erteilt wird, einzustellen. Das Gesetz legt fest, dass eine solche Genehmigung in den nachfolgenden Fällen erteilt wird:

- in der Ukraine fehlen qualifizierte Arbeitnehmer, die imstande sind, die entsprechende Art der Arbeit auszuüben, oder die Einstellung eines Ausländers ist zweckmäßig und ausreichend begründet;
- der Ausländer wird von einem ausländischen Arbeitgeber in die Ukraine auf der Grundlage von Verträgen (Kontrakten) entsandt, die zwischen dem ukrainischen

und dem ausländischen Unternehmen abgeschlossen worden sind, und zwar unter der Bedingung, dass die Anzahl der qualifizierten Ausländer, die im Rahmen solcher Verträge (Kontrakte) herangezogen werden, die Hälfte der Gesamtanzahl der Personen nicht überschreitet, die auf der Grundlage von Verträgen (Kontrakten) arbeiten;

- der Ausländer wird in die Ukraine im Rahmen einer konzerninternen Entsendung entsandt;
- der Ausländer befindet sich in einem Anerkennungsverfahren als Flüchtling oder als eine Person, die eines zusätzlichen Schutzes bedarf.

Für die Beantragung einer Arbeitsgenehmigung legt der Arbeitgeber Informationen über den Bedarf an Arbeitskraft nicht später als 15 Kalendertage vor dem beabsichtigten Datum des Antrags auf die Arbeitsgenehmigung vor. Dieses Verfahren wird in Verbindung damit angewandt, dass die Staatsbürger der Ukraine, die qualifiziert und imstande sind, die entsprechende Art der Arbeit zu erfüllen, einen Vorteil gegenüber den Ausländern haben. Danach werden die entsprechenden Dokumente eingereicht, einschließlich der Kopien der Unterlagen über die Bildung oder die Qualifikation des Ausländers, Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, dass die vom Ausländer zu bekleidende Stelle nicht mit der ukrainischen Staatsangehörigkeit verbunden ist und dass sie keinen Zugang zu Staatsgeheimnissen vorsieht, sowie ein in der Ukraine oder in dem Land der Herkunft des Ausländers ausgestelltes

Führungszeugnis.

Darüber hinaus wird bezüglich von bestimmten Kategorien von Ausländern, deren Einstellung zweckmäßig und begründet ist, ein beschleunigtes Verfahren der Bearbeitung von Anträgen angewandt. Das beschleunigte Verfahren wird insbesondere in Bezug auf Ausländer angewandt, die:

- eine Stellung eines Leiters einnehmen wollen, und auch eines Stellvertreters des Leiters oder eine andere leitende Stellung unter der Voraussetzung, dass diese Ausländer Gründer oder Teilhaber (Gesellschafter) eines Unternehmens, einer Abteilung oder einer Organisation sind;
- eine Stelle als Leiter oder eine Stelle als IT-Spezialist bei einem Unternehmen im Bereich der Programmentwicklung bekleiden wollen;
- eine Stelle bekleiden wollen, die mit Schaffen von Urheberrechten verbunden ist;
- ein Diplom über eine Hochschulbildung einer Lehranstalt haben, die zu den ersten Hundert in einem von den nachfolgenden weltweiten Ratings gehören, gemäß dem entsprechenden Rating des laufenden, des vergangenen und des vorvergangenen Jahres: Times Higher Education, Academic Ranking of World Universities by the Center for World-Class Universities at Shanghai Jiao Tong Universi-

ty, QS World University Rankings by Faculty, Webometrics Ranking of World Universities.

Das Staatliche Arbeitsamt hat sieben Werktage, um eine Entscheidung bezüglich der Erteilung oder Verweigerung der Arbeitsgenehmigung zu treffen.

Die Gebühr für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung beträgt vier Mindestgehälter (im Februar 2016 betrug ein Mindestgehalt UAH 1.378,-, was ca. EUR 50,- entspricht).

Die Arbeitsgenehmigung wird in der Regel für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages (Kontrakts) erteilt, jedoch höchstens für ein Jahr. Die Arbeitsgenehmigung kann dann uneingeschränkt für denselben Zeitraum verlängert werden.

3.5. Aufenthaltsgenehmigung

Das Recht, sich rechtmäßig in der Ukraine aufzuhalten, wird durch eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt. In der Ukraine werden zwei Arten einer Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt: eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung, die den Inhaber berechtigt, sich in der Ukraine für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr aufzuhalten, und eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung, die den Inhaber berechtigt, sich in der Ukraine für einen unbegrenzten Zeitraum aufzuhalten. Die zeitweiligen und dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen werden vom Staatlichen Migrationsdienst der Ukraine erteilt.

Bei der Beantragung einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung ist ein Antrag mit einem Standardpaket von Unterlagen einzureichen samt einer Begründung des Zwecks des Aufenthalts in der Ukraine, z.B., für den Zweck einer Arbeit (Arbeitsgenehmigung), einer Ausbildung (ein Dokument, das die Immatrikulierung in eine ukrainische Universität nachweist), der Familienzusammenführung (ein Dokument, das die Eheschließung mit einer Staatsbürgerin / einem Staatsbürger der Ukraine nachweist), etc.

Der Staatliche Migrationsdienst der Ukraine entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab dem Tag der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

Einem Antrag auf die Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung wird auch eine Einwanderungserlaubnis des Migrationsdienstes der Ukraine beigefügt. Eine Einwanderungserlaubnis wird vom Staatlichen Migrationsdienst der Ukraine im Rahmen der Einwanderungsquote gewährt, die von dem Ministerkabinett der Ukraine festgelegt wird; in besonderen Fällen kann diese Erlaubnis auch außerhalb der Einwanderungsquote erteilt werden. Der Staatliche Migrationsdienst der Ukraine erlässt die Entscheidung über die Erteilung einer Einwanderungserlaubnis innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

3.6. Urlaub

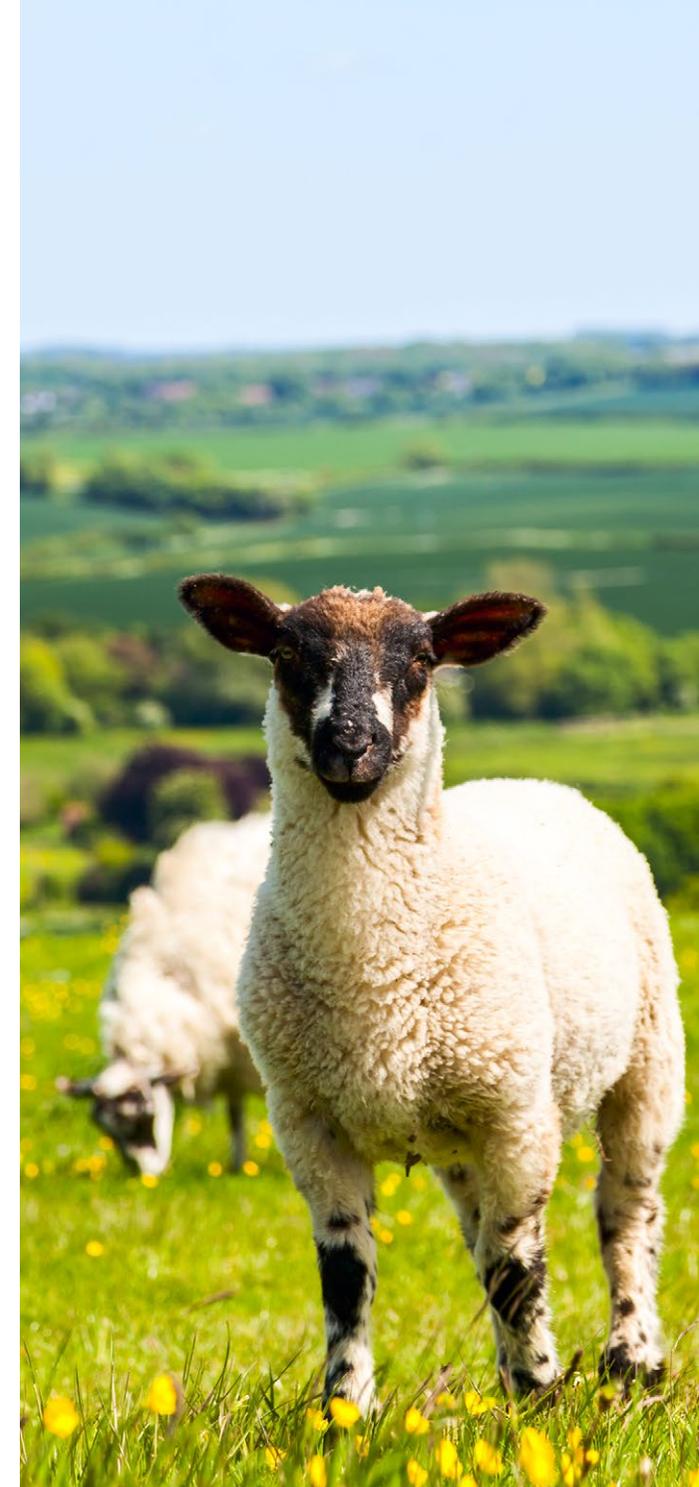
Der Jahresurlaub wird den Arbeitnehmern für die Dauer von mindestens 24 Kalendertagen im Jahr, das ab dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages gerechnet wird, gewährt.

Aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung wird Frauen wegen ihrer Schwangerschaft und Geburt ein bezahlter Urlaub von 70 Kalendertagen bis zur Geburt und von 56 Kalendertagen (im Falle einer Geburt von mehreren Kindern und im Falle einer komplizierten Geburt – von 70 Kalendertagen) nach der Geburt gewährt, gezählt ab dem Tag der Geburt.

Die Dauer des Schwangerschaftsurlaubs beträgt insgesamt 126 Kalendertage (140 Kalendertage – im Falle der Geburt von zwei oder mehr Kindern oder im Falle einer komplizierten Geburt). Der Urlaub wird den Frauen in vollem Umfang gewährt, unabhängig von der Anzahl der Tage, die tatsächlich bis zur Geburt des Kindes genutzt wurden.

3.7. Lohn

Der Mindestlohn ist eine gesetzlich festgelegte Höhe des Lohns für eine einfache, unqualifizierte Arbeit, unterhalb derer keine Bezahlung für eine von einem Arbeitnehmer erbrachte monatliche Arbeit oder stündliche Norm der Arbeit vorgenommen werden darf. Zum Februar 2016 beträgt ein Mindestgehalt



in der Ukraine UAH 1.378,- (was ca. EUR 50 entspricht). Die Höhe des Mindestlohns wird in dem staatlichen Budget der Ukraine für das laufende Jahr festgesetzt.

Der Lohn unterliegt einer Indexierung in der gesetzlich festgelegten Höhe. Der Lohn wird

den Arbeitnehmern regelmäßig an Arbeitstagen innerhalb der Fristen ausgezahlt, die von einem Tarifvertrag oder einem normativen Akt des Arbeitgebers, der mit dem gewählten Organ der Gewerkschaftsorganisation oder mit einem anderen für die Vertretung durch das

Arbeitskollektiv bevollmächtigten Organ bestimmt sind. Der Lohn kann jedoch nicht seltener als zweimal im Monat mit einem zeitlichen Abstand von 16 Kalendertagen, aber auch spätestens sieben Tage nach der Beendigung der Periode, für die die Zahlung geleistet wird, ausgezahlt werden.



4. BESTEUERUNG IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Die grundsätzlichen Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung, die die Besteuerung in dem Bereich der Landwirtschaft regeln, sind im Steuerkodex der Ukraine enthalten, und zwar im Abschnitt über das spezielle steuerliche Regime in der Landwirtschaft. Die ukrainische Steuergesetzgebung sieht einige steuerliche Präferenzen für die Produzenten landwirtschaftlicher Waren vor.

4.1. Voraussetzungen der Besteuerung mit einer Einheitssteuer

Produzenten von landwirtschaftlichen Waren können unter der Voraussetzung der Erfüllung von bestimmten Bedingungen als Zahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe eingetragen werden.

So haben juristische Personen das Recht, die vierte Gruppe der Einheitssteuer auszuwählen, wenn der Anteil ihrer landwirtschaftlichen Warenproduktion für das vorangegangene Steuerjahr mindestens 75% beträgt.

Die Rechtsvorschrift über die Einhaltung eines Anteils von 75% der landwirtschaftlichen Warenproduktion für das vorangegangene Steuerjahr erstreckt sich auf:

- 1) alle Personen einzeln, die verschmolzen oder verbunden werden. In diesem Falle kann ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Zahler der Einheitssteuer im Jahr seiner Gründung werden, wenn im Laufe des vorangegangenen Steuerjahres die Bedingung von 75% von allen Warenproduzenten, die an deren Bildung beteiligt sind, erfüllt wird;
- 2) jede einzelne Person, die im Wege einer Aufspaltung oder Abspaltung entstanden ist. In diesem Falle kann diese Person im nachfolgenden Jahr als Zahler der Einheitssteuer eingetragen werden, unter der Voraussetzung, dass der Anteil in Höhe von 75% im vorangegangenen Steuerjahr eingehalten worden ist;
- 3) eine Person, die im Wege der Umwandlung entstanden ist. Das vereinfachte Besteuerungssystem kann im Jahr der Umwandlung mit der Einhaltung von 75%



der landwirtschaftlichen Produktion im vorangegangenen Steuerjahr gewählt werden.

Ein neu gebildeter landwirtschaftlicher Warenproduzent kann Zahler der Einheitssteuer im nächsten Steuerjahr werden, wenn der Anteil seiner landwirtschaftlichen Warenproduktion, die im vorangegangenen Steuerjahr erzeugt wurde, mindestens 75 % beträgt.

Noch eine Voraussetzung für das Erlangen des Rechts auf die Zahlung der Einheitssteuer der vierten Gruppe ist die Nutzung von eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Flächen.

Außerdem sieht die Steuergesetzgebung drei Beschränkungen vor, wenn eine juristische Person nicht als Zahler der Einheitssteuer eingetragen werden darf, und zwar insbesondere, wenn:

- 1) das Einkommen von Verkauf von Zierpflanzen (mit einigen Ausnahmen), wilden Tieren und Vögeln, Rauchwaren oder Pelz 50 % vom Gesamtumfang der eigenen Produktion beträgt;
- 2) die Tätigkeit im Bereich der Produktion von akzisenpflichtigen Waren durchgeführt wird, mit Ausnahme von Weinen, die in Unternehmen des primären Weinbaus produziert werden;
- 3) zum 1. Januar des Buchungsjahres eine Steuerschuld besteht, mit der Ausnahme einer uneinbringlichen Steuerschuld, die infolge des Eintritts von Umständen der höheren Gewalt entstanden ist.

4.2. Objekt und Steuerbemessungsgrundlage

Das Objekt der Besteuerung für einen Zahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe sind Bodenflächen (Äcker, Heurnten, Weiden und langjährige Anpflanzungen) oder Flächen des Wasserfonds (Binnengewässer, Seen, Teiche, Wasserspeicher), die sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Warenproduzenten befinden oder die ihm zur Nutzung unter anderem zu Pachtbedingungen übergeben worden sind.

Das Eigentums- und Nutzungsrecht auf Grundstücke soll laut ukrainischem Recht eingetragen werden.

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Zahler einer Einheitssteuer der vierten Gruppe (landwirtschaftliche Warenproduzenten) ist die normative Geldbewertung eines Hektars des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks unter der Berücksichtigung des Koeffizienten der Indexierung.

4.3. Satz der Einheitssteuer

Die Höhe des Steuersatzes für die Steuerzahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe hängt von der Kategorie des Grundstücks und dessen Lage ab, und beträgt (in % von der Steuerbemessungsgrundlage):

- für Äcker, Heurnten, Weiden – 0,81;

- für Äcker, Heurnten, Weiden, die in Berggebieten und in der Waldgegend gelegen sind – 0,49;
- für langjährige Anpflanzungen – 0,49;
- für langjährige Anpflanzungen, die in Berggebieten und in der Waldgegend gelegen sind – 0,16;
- für Flächen des Wasserfonds – 2,43;
- für Äcker, Heurnten, Weiden auf dem bedeckten Boden – 5,4.

4.4. Berichtsperiode und Entrichtung der Einheitssteuer

Die Berichtsperiode für die landwirtschaftlichen Warenproduzenten ist das Kalenderjahr. Die Einheitssteuer wird vierteljährlich innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt, die dem letzten Kalendertag des Steuerquartals nachfolgen, in nachfolgender Höhe vom Jahresbetrag der Einheitssteuer:

im I. Quartal — 10%;

im II. Quartal — 10%;

im III. Quartal — 50%;

im IV. Quartal — 30%.

4.5. Voraussetzungen für die Registrierung als Zahler der Einheitssteuer

Laut ukrainischem Recht ist die Registrierung als Zahler der Einheitssteuer unbefristet. Die landwirtschaftlichen Warenproduzenten sind allerdings verpflichtet, ihren Status jährlich zu bestätigen. Für die Bestätigung des Status als Zahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe ist bis zum 20. Februar des laufenden Jahres eine Reihe von Buchungsdokumenten über die Tätigkeit im Vorjahr einzureichen.

4.6. Besonderheiten der Steuererhebung der Umsatzsteuer

Ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Tätigkeit in der Sphäre der landwirtschaftlichen und der waldwirtschaftlichen Branche sowie der Fischwirtschaft durchführt und entsprechenden Kriterien entspricht, kann ein Sonderverfahren für die Besteuerung mit der Umsatzsteuer (USt.) wählen. Dabei muss beachtet werden, dass das Sonderverfahren für die Besteuerung mit der USt. nur im Jahre 2016 gelten wird. Ab dem 1. Januar 2017 soll dieses Sonderverfahren abgeschafft werden.

Die Besteuerung mit der USt. erfolgt folgendermaßen:

a) für Operationen mit landwirtschaftlichen Wa-

ren / Dienstleistungen (außer Operationen mit Getreidekulturen und mit technischen Kulturen und Operationen mit der Produktion von Viehzucht) unterliegt die USt. der Überweisung in den staatlichen Haushalt in Höhe von 50 %; die restlichen 50 % werden auf ein spezielles Konto des Produzenten überwiesen;

b) für Operationen mit Getreidekulturen und mit technischen Kulturen unterliegt die USt. der Überweisung in den staatlichen Haushalt in Höhe von 85 %; die restlichen 15 % werden auf ein spezielles Konto des Produzenten überwiesen;

c) für Operationen mit der Produktion von Viehzucht unterliegt die USt. der Überweisung in den staatlichen Haushalt in Höhe von 20 %; die restlichen 80 % werden auf ein spezielles Konto des Produzenten überwiesen.

Seit dem 1. Februar 2016 gibt es zwei offene Register für die Entschädigung der USt. aus dem staatlichen Haushalt: ein Register enthält ein Verzeichnis der Antragsteller auf eine automatische Entschädigung der USt., und in das zweite Register werden die restlichen Unternehmen aufgenommen. Eine automatische Entschädigung der USt. wird in dem Falle angewandt, wenn der Anteil der Exportgeschäfte in der Unternehmenstätigkeit über 40 % beträgt.

Dabei soll die Haupttätigkeit eines solchen Unternehmens die Lieferung der von ihm produzierten landwirtschaftlichen Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen auf eigenen oder auf gepachteten Anlagefonds sein. Und das spe-

zifische Gewicht des Werts der landwirtschaftlichen Waren oder der Dienstleistungen darf mindestens 75 % des Wertes aller Waren oder Dienstleistungen betragen, die innerhalb der vorangegangenen zwölf aufeinanderfolgenden steuerlichen Buchungsperioden (Monate) geliefert / erbracht worden sind.

4.7. Transferpreisbildung

Die Transferpreisbildung wird bei den kontrollierten Operationen unter der Bedingung angewandt, dass das gesamte Jahreseinkommen des Steuerzahlers und / oder der mit ihm verbundenen Personen einen Betrag von UAH 20 Mio. (zzgl. USt.) überschreitet, und dass der Umfang der Operationen des Steuerzahlers und / oder der mit jedem Vertragspartner verbundenen Personen einen Betrag von UAH 1 Mio. UAH (zzgl. USt.) oder 3 % des Einkommens des Steuerzahlers für das entsprechende Steuerjahr überschreitet.

Unter einer kontrollierten Operation werden (1) Operationen mit verbundenen Nichtresidenten; (2) Operationen über den Verkauf von Waren über Kommissionäre-Nichtresidenten; und (3) Operationen mit Nichtresidenten aus Offshore-Jurisdiktionen verstanden. Die Besteuerung von kontrollierten Operationen erfolgt laut den gesetzlich bestimmten Preisbildungsmethoden.

[Mehr zur Problematik der Transferpreisbildung in der Ukraine finden Sie auf unserer Webseite.](#)

5. SCHUTZ DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

5.1. Internationale Abkommen

Als Mittel für den Schutz von ausländischen Investitionen können die abgeschlossenen internationalen Abkommen über die Förderung und den Schutz der Investitionen verwendet werden. So haben die Mitglieder des Übereinkommens über Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten nach der Ratifizierung dieses Abkommens durch das ukrainische Parlament im Jahre 2000 die Möglichkeit, sich an das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Regierungen und ausländischen Investoren (engl.: „International Centre for Settlement of Investment Disputes“ – ICSID) zu wenden.

In diesem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten können die Investoren mit dem Schutz ihrer Rechte in Verbindung mit der Entziehung ihres Vermögens, einer nicht gleichberechtigten Behandlung der nationalen und ausländischen Investoren rechnen.

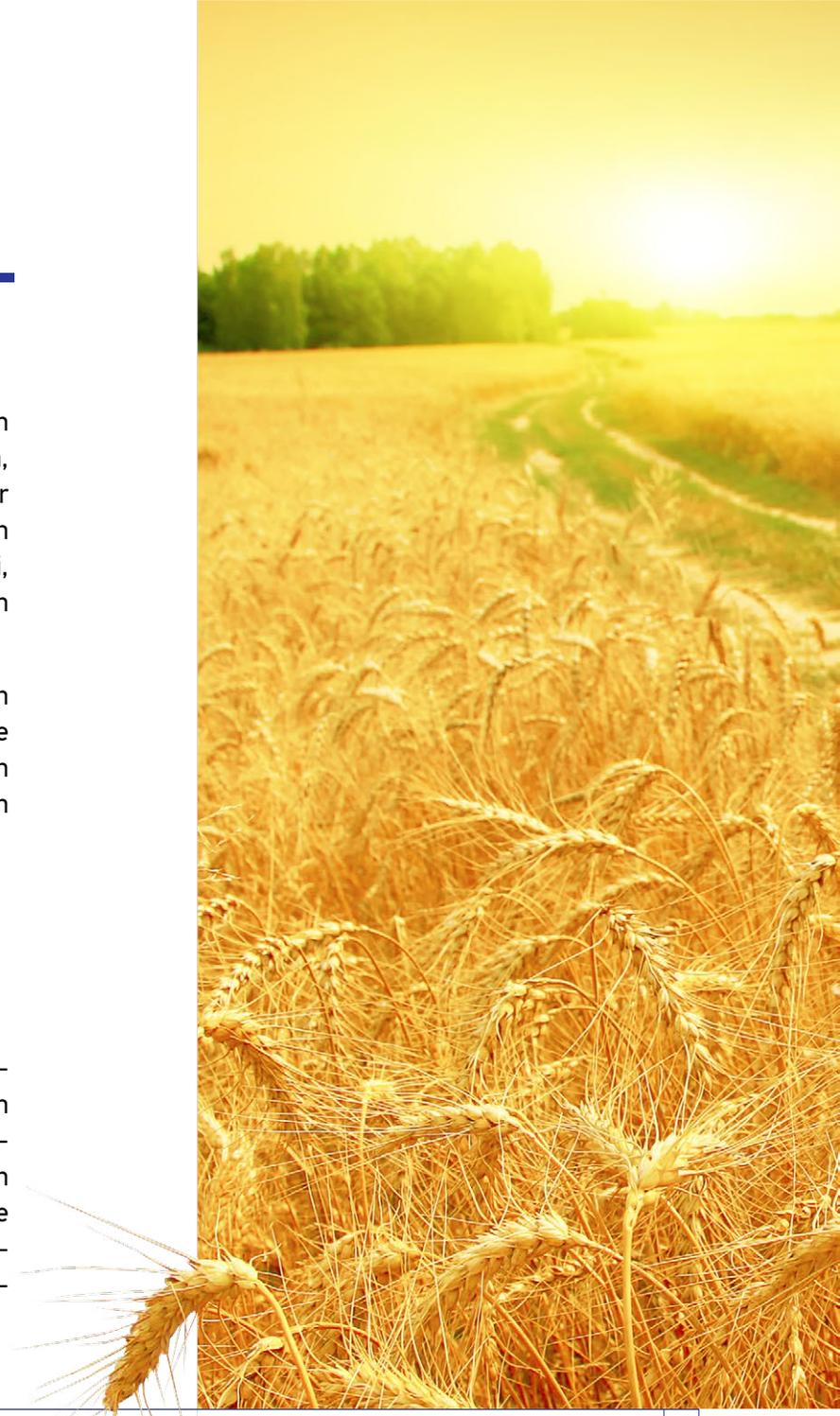
Internationale Abkommen über die Mitwirkung

und den Schutz von Investitionen wurden mit einer Reihe von Ländern abgeschlossen, darunter mit Deutschland, Österreich, der Schweiz, Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Polen, der Türkei, China, Japan, den USA, Kanada und vielen Ländern des Nahen Ostens.

Die Bedingungen der zweiseitigen internationalen Abkommen über die Mitwirkung und den Schutz von Investitionen sind nicht einheitlich, und können sich voneinander unterscheiden.

5.2. Garantien der ukrainischen Gesetzgebung

Grundsätzlich wird der Schutz von ausländischen Investitionen in der Ukraine durch die Gesetze „Über das Regime von ausländischen Investitionen“ und „Über den Schutz von ausländischen Investitionen“ geregelt. Diese Gesetze bestimmen die grundsätzlichen Garantien, auf denen sich der Schutz der ausländischen Investitionen in der Ukraine beruht.



Das Prinzip der Gewährung des Schutzes für ausländische Investitionen im Falle einer Änderung der ukrainischen Gesetzgebung liegt darin, dass dann, wenn die Garantien für den Schutz der ausländischen Investitionen geändert werden, und zwar innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser neuen Gesetzgebung, auf Antrag des ausländischen Investors staatliche Garantien für den Schutz der ausländischen Investitionen angewandt werden können, und zwar diejenigen Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung, die zum Zeitpunkt der Investition gültig waren.

Außerdem sind die ukrainischen staatlichen Behörden nicht berechtigt, ausländische Investitionen zu requirieren, mit der Ausnahme von Rettungsmaßnahmen bei Naturkatastrophen, Unfällen, Epidemien oder Epizootien. Eine solche Requirierung kann aufgrund einer Entscheidung der dazu vom Ministerkabinett der Ukraine befugten Organe vorgenommen werden.

Die Entscheidung über die Entziehung von ausländischen Investitionen und die Entschädigungsbedingungen können vor Gericht angefochten werden.

Ausländische Investoren haben einen Anspruch auf Schadensersatz, einschließlich den Ersatz des entgangenen Gewinns und des moralischen Schadens, der ihnen infolge von Handlungen, der Unterlassung oder einer mangelhaften Erfüllung der Pflichten in Bezug auf ausländische Investoren oder Unternehmen mit ausländischen Investitionen seitens der Staatsbehörden oder Beamten zugefügt worden sind.

Alle Kosten und Schäden ausländischer Investoren, die infolge solcher Handlungen verursacht worden sind, sollen auf der Grundlage der laufenden Marktpreise oder einer begründeten Schätzung, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden ist, ersetzt werden. Eine Entschädigung, die einem ausländischen Investor ausgezahlt wird, soll schnell, adäquat

und effektiv sein.

Im Falle der Einstellung einer Investitionstätigkeit hat der ausländische Investor das Recht auf die Rückgabe, und zwar nicht später als sechs Monate ab dem Tag der Einstellung seiner Investitionstätigkeit, seiner Investitionen in Naturalform oder in der Währung der Investition in der Summe des tatsächlichen Aufwands ohne die Zahlung jeglicher Gebühren, und auch der Gewinne aus diesen Investitionen in Geld- oder Warenform zu einem realen Marktpreis zum Moment der Einstellung seiner Investitionstätigkeit.

Den ausländischen Investoren wird nach der Bezahlung von Steuern, Gebühren und anderen obligatorischen Zahlungen garantiert, ungehindert und schnell ihren Gewinn, ihre Einkünfte und andere Mittel in einer ausländischen Währung, die sie rechtmäßig infolge der Vornahme der ausländischen Investitionen erlangt haben, ins Ausland zu transferieren.



KONTAKTDATEN



Igor Dykunskyy, LL.M.

Partner

igor.dykunskyy@DLF.ua

Verkauf und Kauf von landwirtschaftlichen Unternehmen
Verkauf und Leasing in der Landwirtschaft



Andriy Navrotskiy, LL.M.

Partner

andriy.navrotskiy@DLF.ua

Zusammenschluss und unlauterer Wettbewerb in der Landwirtschaft
Pacht, Verkauf und Kauf von Grund und Boden



Andrii Zharikov, LL.M.

Associate

andrii.zharikov@DLF.ua

Finanzierungsprojekte in der Landwirtschaft
Beschäftigung in der Landwirtschaft



Dmitriy Sykaluk

Associate

dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Steuerstrukturierung für landwirtschaftliche Unternehmen
Streitbeilegung in der Landwirtschaft



Igor Dronov

Associate

igor.dronov@DLF.ua

Genehmigungen in der Landwirtschaft
Export und Import von landwirtschaftlichen Produkten

DLF Rechtsanwälte

Torus Business Centre
17 d Hlybochytska Straße
04050 Kiew, Ukraine

www.DLF.ua | info@DLF.ua | Tel.: +380 44 384 24 54